



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

29/8

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

27. August 2012

### Optimierung der Adoptionsvermittlung

Beschluss-Nr. 0097 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 6. Juni 2012  
(Vorlagen-Nr. 12-F-33-0072)

*Der Magistrat wird gebeten:*

1. zu prüfen, ob ein Abzug von Vollzeitstellen-Anteilen bis zu 0,25, etwa zugunsten des Pflegekinderdienstes, möglich ist (S. 109);
2. zu prüfen, ob die Adoptionsvermittlung auch in Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune oder einem Dritten (Freien Träger, Kooperationspartner) durchgeführt werden kann,
3. über die Kommunalen Spitzenverbände eine Initiative zu starten, damit die unrealistische Vorgabe in § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes den tatsächlichen Erfordernissen angepasst wird.

zu 1. Der Prüfauftrag geht zurück auf eine Auswertung im Bericht zur 148. vergleichenden überörtlichen Prüfung im Auftrag des Landesrechnungshofs. Als Vorgänge in der Adoptionsvermittlung wurden dort zugrunde gelegt:

- Vermittlung von Kindern zur Adoption (Fremdadoption und Stiefkindadoption),
- Schulung, Beratung und Begleitung von Adoptivbewerbern (Fremdadoption und Stiefelternadoption),
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von „Wurzelsuchenden“ (d. h. erwachsene Adoptierte, die ihre leiblichen Eltern suchen).

Zu diesem letzten Arbeitsbereich wurden bisher in Wiesbaden keine Zahlen statistisch erfasst, sie sind auch nicht Gegenstand einer überregionalen Statistik oder Auswertung. Auch wurde die Abgabe einer Schätzzahl während der Prüfung nicht angefordert. Die scheinbar niedrigere Zahl von Vorgängen im Verhältnis zu den Vergleichskommunen ist der Tatsache geschuldet, dass dieser Arbeitsbereich quantitativ nicht in die Erhebung eingeflossen ist.

Darüber hinaus ist gerade die Zahl der Kinder, die zur Adoption zu vermitteln sind, vollständig von Faktoren abhängig, die nicht steuerbar sind - im konkreten Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass eine Vermittlung i. d. R. innerhalb eines Tages nach der Geburt erfolgen kann, wenn es sich um eine Fremdadoption handelt.

Gegenüber je vier solchen Vermittlungen in den geprüften Jahren 2007 und 2008 wurden im Jahr 2012 bereits im ersten Halbjahr vier solcher Vermittlungen durchgeführt.

Die Berücksichtigung dieser beiden Faktoren macht deutlich, wie wenig geeignet die von den Prüfern gewählte Kennzahl zur Bewertung des Personalbedarfs in der Adoptionsvermittlung ist.

Eine Reduzierung des Personaleinsatzes unter die bei uns vorhandene 0,5 Personalstelle würde zur Arbeitsunfähigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle führen. Bereits jetzt konzentriert sich die Arbeit auf die Vermittlung von Kindern, die Beratung und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und die Beratung von Wurzelsuchenden. Naturgemäß ist die Erreichbarkeit der Adoptionsvermittlungsstelle bei einer personellen Ausstattung von einer 0,5 Stelle für die steigende Zahl kinderloser ratsuchender Erwachsener und Adoptionsbewerber sehr eingeschränkt und eine Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten der Fachkraft nur rudimentär möglich. Das führt immer wieder zur Unzufriedenheit, wird von uns aber im Blick auf den Aufgabenumfang der Adoptionsvermittlung als ausreichend vertreten.

- zu 2: Die Zusammenlegung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen - soweit eine konzeptionelle Übereinstimmung mit umliegenden Kommunen gefunden werden könnte - würde nach unserer Einschätzung nicht zu einer Verringerung des Aufwands für Wiesbaden führen, vermutlich aber zusätzlichen Aufwand für konzeptionelle, fachliche und finanzielle Abwicklung erzeugen. Es ist nicht vorstellbar, dass eine andere Kommune oder ein freier Träger bereit wären, die Aufgabe der Adoptionsvermittlung mit weniger als 0,5 Stellen von der Stadt Wiesbaden zu übernehmen - eher ist anzunehmen, dass sehr schnell mit Verweis auf die gesetzliche Regelung Mehrbedarf formuliert würde.
- zu 3: Ein entsprechendes Schreiben des Dezernates ist in Vorbereitung. Eine kurzfristige gesetzliche Veränderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sollte jedoch nicht erwartet werden.

Ax1 L2